

Satzung vom 07.05.1999 Satzungsänderung vom 17.03.2018

I. NAME UND ZWECK

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Allgäuer Tonkünstler e.V. im DTKV, im nachfolgenden Verein genannt. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen und hat seinen Sitz in Kempten.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Kultur, insbesondere der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen kultureller Art mit dem Schwerpunkt Kinder – und Jugendprojekte.
Er ist Mitglied im Landesverband Bayerischer Tonkünstler, der dem Zusammenschluss künstlerischer und erzieherischer Kräfte auf dem Gebiet der Musik dient und der sich für die Berufsstände der konzertierenden Künstler, Musiklehrer und Musikschaffenden, insbesondere der Freischaffenden, in fachlichen und sozialen Belangen einsetzt.
Der Verein beteiligt sich an Fragen des Musiklebens, der Musikerziehung und der Musikpflege. Er arbeitet mit anderen künstlerischen und pädagogischen Berufs- und Kulturverbänden zusammen.
- 2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) die Veranstaltung von Konzerten, insbesondere zur Förderung der zeitgenössischen Musik unter besonderer Berücksichtigung der Komponisten und Interpreten des Vereins,
 - b) die Information, Beratung und Förderung seiner Mitglieder, z.B. durch Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitstagen etc. (auch durch Angebote der Dachverbände),
 - c) die Förderung des künstlerischen und musikerzieherischen Nachwuchses, unabhängig von Alters- und Leistungsstufen,
 - d) die Förderung des Musizierens der Jugend, vor allem durch eigene Konzerte,
 - e) die Veranstaltung von Wettbewerben oder die Mitwirkung bei diesen („Jugend musiziert“ u.ä.),
 - f) die Förderung des freiberuflichen Unterrichtswesens.
- 3) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein bestrebt, neben den Eigenbeiträgen (§6) öffentliche Zuschüsse oder andere Zuwendungen zu erhalten.
- 4) Angesichts der Bedeutung seiner Aufgaben wird sich der Verein für diese durch Öffentlichkeitsarbeit gegenüber politischen und behördlichen Institutionen sowie über die Medien einsetzen.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. ZUGEHÖRIGKEIT ZUM VEREIN

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft besteht regelmäßig in der Form des ordentlichen Mitglieds. Sie kann erworben werden von
 - a) konzertierenden Künstlern,
 - b) Musiklehrern, gleichgültig ob selbständig oder in abhängiger Stellung,
 - c) Komponisten und anderen Musikschaffenden,
 - d) Angehörige anderer Musikberufe (z.B. Instrumentenbauer)Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist der Nachweis einer entsprechenden Vorbildung und Leistung in ihrem Beruf.
- 2) Die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, welche die Zwecke des Vereins fördern.
- 3) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Vereins.
- 4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Verein wird die Mitgliedschaft im Landesverband Bayerischer Tonkünstler e.V. im DTKV erworben.
- 5) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt. Er muss dem Vorstand des Vereins mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er wird erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
 - c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Verein zuwiderhandelt, den Verein schädigt oder sein Ansehen herabsetzt, oder wenn sich herausstellt, dass die Bedingungen zur Aufnahme nicht erfüllt waren. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufung an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Berufsausschuss zu. Bis zur Beendigung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten, sowie die Aufgaben des Mitglieds innerhalb des Verbandes.
 - d) Durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn seit mindestens zwei Jahren trotz Abmahnung kein Beitrag entrichtet wurde.
- 2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband Bayerischer Tonkünstler e.V.

III. BEITRÄGE

§ 5

Beiträge

- 1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags von ordentlichen Mitgliedern sowie der Zahlungsmodalitäten wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In der Höhe des Beitrages sind die festgesetzten Beitragsanteile für den Landesverband Bayerischer Tonkünstler e.V. und für den Bundesverband DTKV zu berücksichtigen.
- 2) Der Vorstand setzt einen Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder fest.
- 3) Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung seines Beitrags verpflichtet.
- 4) Der von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes Bayerischer Tonkünstler e.V. festgesetzte landeseinheitliche „ermäßigte Beitrag“ kann vom Vorstand des Verbandes auf Antrag höchstens 30 v.H. der Mitglieder bewilligt werden, sofern folgende Voraussetzungen ergeben sind:
 - a) Personen im Ruhestand
 - b) Personen mit besonders geringen Einnahmen
 - c) Bei Familienmitgliedschaft
 - d) **Musikstudenten/innen, wenn ein jährlicher Studiennachweis vorliegt.**

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr und zwar möglichst im ersten Halbjahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, per E-Mail oder Telefax unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. an das letzte, dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Account gerichtet werden.
- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Finanzberichts und des Berichts des Kassenprüfers sowie die Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte über die Aktivitäten des Vereins
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Erteilung von Aufträgen an die Delegierten des Vereins für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes Bayerischer Tonkünstler e.V.
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Verabschiedung der Wahlordnung
- g) Festlegung der Zahl der Beisitzer und deren Aufgabenbereiche
- h) Planung des Arbeitsprogramms und Beschlussfassung über einschlägige Anträge
- i) Ernennung der Ehrenmitglieder
- j) Änderung der Satzung, wozu zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich sind.

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 2) Die Amtsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zu seiner Neuwahl weiter, notfalls auch über den Ablauf der Amtsperiode hinaus.
- 3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

- 1) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
 - a) die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung
 - b) die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben, wozu der Vorstand die Aufgaben und Bereiche auf Vorstandsmitglieder verteilen kann
 - c) Bildung von Ausschüssen
 - d) die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Finanzgebarens
- 2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 11

Beschlussfähigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- 4) Der Ehrenvorsitzende des Vereins hat Sitz und Stimmrecht im Vorstand.
- 5) Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 13

Ausscheiden aus dem Vorstand

- 1) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit des Vorstands aus, kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode einen Nachfolger bestellen. Diese Entscheidung muss der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.
- 2) Bei Nichterfüllung wichtiger Aufgaben, bei fortgesetzter Beeinträchtigung der Verbandsarbeit oder bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Verbandes kann der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Stimmenmehrheit feststellen, dass die Ausübung der Rechte und Pflichten des Betroffenen als Mitglied des Vorstands bis zum Ende der Amtsperiode ruht. Der Vorstand kann gemäß Abs. 1 das weitere veranlassen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen einer mit dieser Zielsetzung nach § 8 Abs. 3 einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Liquidation führt der Vorstand durch, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließt, andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.
- 3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, Verpflichtungen zu erfüllen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalausschuss des Wettbewerbs „Jugend musiziert“, mit derzeitigem Sitz an der Musikschule Kempten (Allgäu), der dies nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Guthaben soll für Stipendien an sozial schwache, musisch hochbegabte Kinder aus der Region Allgäu vergeben werden. („Jugend musiziert“ ist ein Projekt des Deutschen Musikrat, gemeinnützige Projektgesellschaft mbH)

Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Verena Wegscheider, Vorsitzende

Gisela Helm, stellvertr. Vorsitzende